

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DG-Gruppe AG

B2B-Manufaktur

Dürrenhofstraße 4, 90402 Nürnberg,
(nachfolgend „B2BM“ genannt)

§ 1

Beginn und Leistungsumfang

Die Zusammenarbeit zwischen der B2BM und dem Auftraggeber im Unternehmensbereich „Akquisitions-Center“ beginnt mit Bestätigung des Bestellauftrag für Termindatensätze an den Auftraggeber. Die B2BM behält sich vor, Aufträge abzulehnen oder in Rücksprache mit dem Auftraggeber an die jeweiligen Potenziale anzupassen.

Die B2BM überlässt dem Auftraggeber die Datensätze (TDs/Leads) ausschließlich zu den nachstehend vereinbarten Bedingungen:

- Ein „TD“ ist ein Termin-Datensatz, mit einem fest vereinbarten Kundentermin. Die B2BM vereinbart grundsätzlich feste Termin für den Auftraggeber. In Ausnahmefällen kommt es zu einem Lead (siehe unten). Geliefert wird der TD mit Ort, Datum und Uhrzeit, sowie Angabe der Kontaktdaten der Firma und des Ansprechpartners mit Namen, Vorname, Firma, Straße, PLZ, Ort, Tel.-Nr. und E-Mail.
- Ein „Lead“ ist ein Interessentermin und entspricht einem TD, jedoch ohne eine feste Terminvereinbarung. Leads resultieren dann, wenn der Interessent (Firma) keinen festen Termin vereinbaren will, dennoch Interesse an einem Gespräch hat.

In TDs/Leads enthalten sind auch die avisierten Gesprächsthemen.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Lieferung von TDs/Leads:

- Bestehende Kooperationsvereinbarung oder Anstellungsverhältnis mit der DG Gruppe/Helmsauer-Gruppe
- Bestellauftrag, der die spezifischen Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Postleitzahlengebiete festlegt.
- Terminkalender vom Auftraggeber oder rechtzeitige Vorgabe geblockte Zeiten/Tage, der die B2BM ermächtigt, innerhalb festgelegter Zeitfenster Termine mit potenziellen Kunden im Namen des Auftraggebers zu koordinieren. Die Vorgabe/Änderung geblockter Zeiten/Tage ist für die kommenden 6 bis 8 Wochen selbständig der B2BM zu melden.

§ 2

Grundlagen der Zusammenarbeit

Die B2BM und der Auftraggeber verpflichten sich, alle Aktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarung unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen, Richtlinien und allgemeinen Bestimmungen DSGVO-konform durchzuführen. Die B2BM stellt als Dienstleister dem Auftraggeber TDs/Leads zur Verfügung. Mit Lieferung des TD/Lead an den Auftraggeber wird diese Firma als Firmenprojekt im

ProjektPortal der DG-Gruppe bereitgestellt. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum Reporting über das Projektportal binnen 3 Werktagen nach dem ersten Termin. Weitere Termine sind ebenfalls innerhalb von 3 Werktagen über das Projektportal zu reporten.

Die B2BM ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber TDs/Leads zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass für die Vereinbarung von TDs/Leads keine Garantie der B2BM übernommen werden kann.

Die B2BM wird die Wünsche des Auftraggebers bezüglich der zeitlichen und örtlichen Vorgaben für die Terminplanung nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 3

Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von acht (8) Wochen schriftlich gekündigt werden. Unbeschadet bleibt das Recht der B2BM zur fristlosen Kündigung unter folgenden Umständen:

- Mehrfaches Fehlen oder nicht fristgerecht durchgeführtes Reporting nach Terminen
- Nicht-Wahrnehmung von vereinbarten Terminen mit Leads
- Fehlende oder nicht ausreichend vorgehaltene Terminierungs-Zeiten/-Tage
- Unbefugte geschäftliche Nutzung des Namens DG-Gruppe, Helmsauer-Gruppe, B2B-Manufaktur durch den Auftraggeber
- Verstoß des Auftraggebers gegen das Wettbewerbsrecht
- Verstoß des Auftraggebers gegen das Datenschutzgesetz (DSGVO)
- Bei Verstößen des Auftraggebers gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung

Jede Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 4

Lieferung von Datensätzen

Die B2BM garantiert keine bestimmten Liefermengen oder Lieferzeiten. Aus dieser Vereinbarung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Lieferung bestimmter TD/Lead-Mengen. Sollte die Nachfrage die lieferbare Menge überschreiten, behält sich die B2BM das Recht vor, die Datensätze nach eigenem Ermessen weiteren Auftraggebern zuzuweisen. Die B2BM ist nicht verantwortlich für Liefer- oder Leistungsverzögerungen, die durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (wie z.B. Betriebsstörungen, Personalmangel, behördliche Anordnungen), verursacht werden. In solchen Fällen hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 5

Terminierungs-Tage / -Zeiten

Betrifft nur die Bestellung von fest vereinbarten Kundentermine (TDs).

Der Auftraggeber stellt seinen Terminkalender (z.B. Outlook) oder von ihm geblockte Tage und/oder Zeiten für die nächsten 6 bis 8 Wochen zur Verfügung, damit die B2BM entsprechend vereinbarte TDs in diesem Zeitraum terminieren kann. Die zur Verfügungstellung geblockter Tage/Zeiten kann formlos per E-Mail an terminkoordination@helmsauer-gruppe.de erfolgen.

§ 6

Kosten, Rechnungsstellung und Abrechnung

Die Vergütung für die Terminierung und Zuweisung der TDs/Leads ist mit der Akquise Provision für daraus entstehende Umsätze in Höhe von 15% abgegolten. Zur Klarstellung wird vereinbart, dass sich in diesen Fällen im Neugeschäft eine Reduktion der Courtage zulasten des Auftraggebers in Höhe von 15 % ergibt.

Weitere Kosten für den Auftraggeber entstehen durch die Bereitstellung von TDs/Leads nicht.

§ 7

Lieferpausen und Änderungen

Der Auftraggeber kann eine Lieferpause anmelden, die 6 Wochen im Voraus schriftlich bei der B2BM einzureichen ist.

Änderungen von Liefergebiet oder -menge bedürfen der schriftlichen Zustimmung der B2BM.

§ 8

Gewährleistung und Haftung

Die B2BM übernimmt keine Gewähr für die Eignung oder wirtschaftliche Verwertbarkeit der gelieferten Datensätze (TDs/Leads). Sie haftet nicht für Übermittlungsfehler durch Telekommunikationseinrichtungen. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Werthaltigkeit der Termine und etwaige Kosten durch erfolglose Termine.

§ 9

Rechtsbeziehung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Rechtsbeziehung zur B2BM gegenüber Dritten korrekt darzustellen.

§ 10

Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen, die seine Tätigkeit betreffen.

§ 11

Eigentum der Datensätze

Alle Datensätze (TDs/Leads), die von der B2BM bereitgestellt werden, bleiben im Eigentum der B2BM und werden im Projektportal geführt.

§ 12

Datenschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm überlassenen Datensätze vertraulich zu behandeln und ausschließlich gemäß der Vereinbarung zu nutzen. Er muss zudem alle relevanten Datenschutzgesetze einhalten. Die B2BM verarbeitet alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhaltenen Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 13

Weiterverwendung der Datensätze

- a) Jede Weiterverwendung oder Veräußerung von Datensätzen ist unzulässig.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle offiziell reklamierten Datensätze unverzüglich zu vernichten. Jegliche weitere Nutzung oder Veräußerung dieser Datensätze an Dritte ist strengstens verboten. Bei Zuwiderhandlung wird je Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € fällig, wobei sich die B2BM das Recht vorbehält, weiteren Schadensersatz zu fordern, sollte der entstandene Schaden diesen Betrag übersteigen.

§ 14

Lieferung der Datensätze

Die B2BM verpflichtet sich, die Datensätze unverzüglich an den Auftraggeber zu liefern, was in der Regel innerhalb von 3 Werktagen nach Verfügbarkeit der Daten erfolgt. Die Lieferung erfolgt E-Mail und über die Bereitstellung der Firmendaten als FirmenProjekt im ProjektPortal der DG-Gruppe. Trotz Übermittlung bleiben alle Datensätze im vollständigen Eigentum der B2BM.

§ 15

Reklamationen

Reklamationen müssen schriftlich und unverzüglich nach Erkennen des Mangels erfolgen. Als berechtigte Reklamationsgründe werden ausschließlich solche anerkannt, bei denen ein von der B2BM bestätigter Termin durch Verschulden des Kunden nicht zustande kommt.

Nicht anerkannt werden Reklamationen bei:

- a) Wahrgenommenen Terminen mit negativem oder widersprüchlichem Verlauf.
- b) Datensätzen, bei denen der Interessent vorab ein Angebot verlangt hat.
- c) Datensätzen, die ausschließlich zur Zusendung eines konkreten Angebots oder zur Anbahnung von Kontakten durch den Auftraggeber bearbeitet werden oder wurden.

§ 16

Net Promoter Score (NPS)

Der Auftraggeber gibt unwiderruflich für die Dauer dieser Vereinbarung seine Zustimmung für die Durchführung von Kundenbefragungen zur Ermittlung eines Net Promoter Scores (NPS) durch die B2BM. Er hat einen Rechtsanspruch auf Kommunikation der Ergebnisse dieser Kundenbefragungen.

§ 17

Gerichtsstand und Sonstiges

Als Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird Nürnberg, der Sitz der B2BM, festgelegt, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

§ 18

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfordern die schriftliche Zustimmung beider Parteien. Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In dem Fall einigen sich die Parteien auf eine sinngemäße Alternative.